

Stellungnahme der Landesseniorenvertretung zum Abschlussbericht Evaluation des Berliner Seniorenmitwirkungsgesetzes

Die LSV hat sich auf ihren Sitzungen am 26. Januar und 23. Februar 2022 mit den Ergebnissen der Evaluation des BerlSenG beschäftigt. Dazu wurde im Vorfeld der Diskussion allen LSV-Mitgliedern der Abschlussbericht von Ramboll vorgelegt. Nach ausführlicher Diskussion im Plenum, die sich wesentlich auf die Handlungsempfehlungen 11 (Gremienstruktur) und 4 (Mitwirkungsmöglichkeiten der bezirklichen Seniorenvertretungen) konzentrierten, kommt die LSV zu der folgenden Stellungnahme.

1. Handlungsempfehlung 11 (Gremienstruktur)

- a) Eines der Hauptprobleme der gegenwärtigen Struktur ist, dass Außenstehende die Unterschiede in der Aufgabenstellung beider Gremien kaum oder nur schwer unterscheiden können, ebenfalls ist die Aufgabenteilung mitunter nicht schlüssig.
- b) Die LSV hat über die bezirklichen SV den Kontakt zur Basis der Seniorenmitwirkung, d.h. sie arbeitet unmittelbar mit den „Betroffenen“ (Senioren) zusammen und kann sie daher auch am besten vertreten und verstehen. Es sollte immer beachtet werden, dass zu den besonderen Anliegen und Wünschen der älteren Menschen nicht über deren Köpfe hinweg entschieden werden sollte. Hier kommt den bezirklichen SV und damit auch der LSV eine besondere Rolle zu.
- c) Nichts steht jedoch dem entgegen, dass Fachverbände und Organisationen der Altenhilfe, der Pflege usw. mit einbezogen werden sollen, denn diese sind auch ein Mittler zwischen den älteren Menschen und den verschiedenen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen (im Bezirk, Land und Bund) sowie den Seniorenvertretungen.
- d) Zur Frage, ob es ein oder zwei Gremien auf Landesebene in der Zukunft geben sollte, schließt sich die LSV dem im Bericht von Ramboll herausgearbeiteten Vorschlag an, auf Landesebene nur ein Gremium zu etablieren. Damit wäre die zur Zeit existierende „Zweigleisigkeit“ und die damit verbundene unterschiedliche Stellung von zwei Gremien auf Landesebene aufgehoben. Auf jeden Fall muss die Landesseniorenvertretung als Vertreterin der direkt gewählten bezirklichen Seniorenvertretungen bestehen bleiben. Diese sollte dann verpflichtet sein, bei der Behandlung wichtiger seniorenpolitischer Themen die entsprechenden Fachleute aus Politik, Verwaltung und Organisationen der Seniorenhilfe einzubeziehen.
- e) Größe des Gremiums und Sitzungsdauer sollten immer einen sinnvollen Austausch ermöglichen.
- f) Auch die LSV sieht die Häufung von Funktionen bei einzelnen Mitgliedern der Mitwirkungsgremien, die sich aus dem BerlSenG automatisch ergeben, als problematisch an. Man sollte es den bezirklichen SV überlassen, wen sie in die LSV delegieren, das muss nicht mit Notwendigkeit der/die Vorsitzende sein. Das gleiche gilt, falls man sich weiterhin für zwei Gremien auf Landesebene entscheidet, auch für die Mitgliedschaft im LSBB.

- g) Warum verpflichtet das Gesetz nicht auch Mitglieder der zuständigen Senatsverwaltung für die Teilnahme an LSV-Sitzungen, wie das für die LSBB-Sitzungen der Fall ist?
- h) Themen auf der Landesebene sind oftmals unterschiedlich zu den notwendigen Themen auf Bezirksebene, am Ende müssen diese Themen aber in der Arbeit beider Ebenen berücksichtigt werden. Doppelte Diskussionen, wie heute sehr oft, in der LSV und im LSBB können dann auf jeden Fall vermieden werden.

2.Handlungsempfehlung 4 (Stellung der bezirklichen SV im Bezirk)

- a) Volle Zustimmung gibt es zu dem Vorschlag des Berichts, dass die im gegenwärtigen BerlSenG nicht zwingend formulierten Rechte der SV gegenüber der BVV festgeschrieben werden sollten, d.h. durch eine zwingende Formulierung sollte der/die Vorsteher/in sowie das zuständige Mitglied des Bezirksamtes verpflichtet werden, die an ihn/sie gerichteten Anliegen der SV in geeigneter Form an die BVV weiterzugeben. Anträge bzw. Anfragen müssen verbindlich beantwortet werden.
- b) Die Rederecht-Regelung in der BVV erlaubt es Bürgerinnen und Bürgern in der BVV-Sitzung sogenannte Bürgeranfragen vorzutragen, auf die dann auch in der Sitzung geantwortet wird. Die SV haben aber nicht dieses Recht, d.h. um ein Rederecht in der BVV zu haben kann ein Vertreter der SV das nur als Einzelperson tun, aber nicht als SV-Vertreter. Dieser Zustand ist unverständlich und daher durch den Gesetzgeber zu ändern, damit nicht nur einzelne Geschäftsordnungen ein Rederecht zulassen. Alle SV sollten das gleiche Recht in Berlin haben. Der generationsübergreifende Dialog in den BVV (aber auch im Abgeordnetenhaus) ist dringend notwendig und kann von den SV auf beiden Ebenen mitgetragen werden.
- c) Zur Ausschussarbeit wäre zu bemerken, dass im Bericht von Ramboll der Vorschlag gemacht wird, die SV-Vertreter in den Ausschüssen „in denen seniorenrelevante Themen behandelt werden“ als beratende Mitglieder aufzunehmen. Diese Auswahl kann vom Gesetzgeber unseres Erachtens nicht vorgenommen werden, denn in den verschiedenen Bezirken gibt es sehr unterschiedliche Ausschüsse mit ebenfalls sehr unterschiedlichen Aufgaben. Es kann nur so sein, dass den SV-Vertretern durch den Gesetzgeber in allen Ausschüssen das Recht auf eine beratende Mitgliedschaft zugestanden wird, die SVn dann aber selbst entscheiden, ob sie diese Möglichkeit in jedem Ausschuss wahrnehmen.
- d) In diesem Zusammenhang ist auch das Rederecht in den Ausschüssen durch das BerlSenG verbindlich zu regeln, nicht mehr nach Maßgabe des § 9 (4) BezVG. Das BezVG muss dafür nicht geändert werden, es genügt eine verbindliche Formulierung im BerlSenG. Auch ein festgeschriebenes Antragsrecht in den Ausschüssen wäre für uns ein echter Fortschritt.

- e) Die Idee, die SV-Mitglieder in den Ausschüssen den Bürgerdeputierten gleich zu stellen, wird von uns mehrheitlich nicht unterstützt, denn diese haben ein gleichberechtigtes Stimmrecht in den Ausschüssen, dieses streben wir jedoch nicht an. Wir schließen uns hier den im Bericht genannten Argumenten gegen ein Stimmrecht an.
- f) Im Bericht nicht angesprochen wurde das Problem der Teilnahme von SV-Vertretern an vertraulichen Tagesordnungspunkten im Ausschuss. Wir sind der Meinung, dass den SV-Mitgliedern die Teilnahme gestattet sein muss. Das erledigt sich evtl. wenn den SV-Mitgliedern der Status von beratenden Mitgliedern zugestanden werden kann. Insofern bedarf es einer detaillierten Regelung zur Ausgestaltung des Beraterstatus. Denkbar ist die Aufnahme ins BezVG analog der Regelungen zum Jugendhilfeausschuss und Integrationsausschuss. Damit wäre dann auch das leidige Problem der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes zu lösen. Der Aufnahme der Mitglieder der Seniorenvertretung in die entsprechende Regelung (Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen) stände dann sicher nichts mehr im Wege. Womit auch die Frage der Gleichstellung der SV-Mitglieder in ganz Berlin erledigt sein könnte. Lediglich die anderen Zuwendungen für technische Ausstattung, Büromaterial, Öffentlichkeitsarbeit etc. würden dann noch vom Bezirk zu entscheiden sein. Hierbei wünschen wir uns eine einheitliche pauschalisierte ausschuss-unabhängige Regelung, die aufwändige Einzelabrechnungen vermeidet.
- g) Zusammengefasst möchten wir betonen, dass richtigerweise die Parlamente und BVV zunehmend mit jüngeren Menschen besetzt werden, daher ist es aber auch wichtig, der älteren Generation durch die SV eine starke Stimme zu verleihen.

3. Weitere Bemerkungen

- a) Zur im BerlSenG vorgeschriebenen Anzahl von vier Mitgliedern ist zu bemerken, dass eine ungerade Zahl (also fünf) günstiger wäre wegen möglicher Pat-Situationen bei Abstimmungen innerhalb des Vorstandes. Das fünfte Mitglied könnte die Öffentlichkeitsarbeit übernehmen. Den SV sollte es auch frei gestellt werden, Beisitzer zum Vorstand zu wählen. Es ist aber zu beachten, dass die Vorstandsmitglieder in einem richtigen Zahlenverhältnis zur Zahl der SV-Mitglieder stehen müssen: Mindestanzahl 13 Mitglieder, aber als Soll-Vorschrift in § 4 Abs. 1 BerlSenG formuliert. Daraus folgt, dass auch eine kleinere SV existieren kann.
- b) Die Fragestellung kam auf, ob es evtl. sinnvoller wäre, das „Seniorenalter“ und damit die Wahlberechtigung für die Seniorenvertretungen vom 60. auf das 65. Lebensjahr o.ä. zu erhöhen.
- c) Aus der Seniorenwahl 2022 sollte die Lehre gezogen werden, dass es nicht günstig ist, die Wahl so kurz nach der BVV-Wahl und der Abgeordnetenhaus-Wahl durchzuführen. Dann fallen zu viele neue Entwicklungen zusammen: Neues AGH, neuer Senat, neue BVV, neue Bezirksräte neue SV, LSV, LSBB. Evtl. wäre eine Änderung der

Legislaturperiode der SV sinnvoll – sie könnte ca. in der Mitte der Wahlperiode von AGH und BVV liegen. So könnten sich die bezirklichen Verwaltungen und auch die zuständigen Senatsdienststellen viel besser auf die Wahlvorbereitung einschl. Öffentlichkeitswirksamkeit konzentrieren.

- d) Die Evaluierung des BerlSenG wurde ebenfalls zu einem ungünstigen Zeitpunkt durchgeführt, am Ende der Legislatur der gesetzgebenden Gewalt (AGH) und der „Betroffenenvertretungen“ (SV,LSV,LSBB). Dadurch wird logischerweise die Umsetzung der Vorschläge verzögert und die in die Erarbeitung des Berichtes einbezogenen Seniorenvertreter/innen sind teilweise nicht mehr im Amt.
- e) Offen geblieben ist noch immer die Frage der rechtlichen Stellung der bezirklichen SV und der LSV. Beide Gremien arbeiten auf der Grundlage eines vom AGH beschlossenen Gesetzes, haben aber keinen Status als Rechtsperson. Dadurch können wir weder ein eigenes Bankkonto führen noch Verträge irgendwelcher Art schließen. Hierzu ist leider im Evaluationsbericht nichts zu finden.
- f) Die oben beschriebene notwendige Aufnahme von die Arbeit der SV betreffenden Regelungen in bestehende Gesetze (BezVG, Gesetz über die Entschädigung ...) muss baldmöglichst erfolgen und nicht erst bei oder nach der Novellierung des BerlSenG.
- g) Wünschenswert ist es auch, in die Debatte zum Altenhilfestrukturegesetz verbindliche Regelungen zur Seniorenmitwirkung einzubeziehen.

Die LSV unterstützt ausdrücklich die im Schlusssatz des Ramboll-Berichtes hervorgehobene Forderung nach aktiver Beteiligung der Seniorenmitwirkungsgremien bei der Novellierung des BerlSenG.

Wir hätten uns eine solche Beteiligung schon bei der Vorbereitung der Ausschreibung für die Evaluation des Gesetzes gewünscht.

Berlin, 23. Februar 2022